

Anpassungen per 01.01.2023:

- Beiträge in der Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Ansätze in der Erwerbsersatzordnung (EO)

Arbeitslosenversicherung – Wegfall des Solidaritätsprozents bei Einkommen über CHF 148'200

Für die Arbeitslosenversicherung wird seit 2011 auf Einkommen über CHF 148'200 auf den diesen Betrag übersteigenden Lohnanteilen ein Beitrag von 1% erhoben (ALV 2). Gemäss den gesetzlichen Grundlagen endet die Voraussetzung für dieses sogenannte "Solidaritätsprozent", wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung CHF 2,5 Mia. übersteigt.

Durch das Erreichen dieser Schwelle per Ende 2022 wird die Erhebung des ALV 2-Beitrages ab 01.01.2023 von Gesetzes wegen wegfallen und inskünftig wieder nur noch die ordentlichen Beiträge an die ALV auf die Lohnanteile bis CHF 148'200 (aktuelle Obergrenze) erhoben.

Erwerbsersatzordnung – Anpassung der Tagesansätze

Gemäss dem Bundesgesetz über die Erwerbsentschädigung (EOG) ist die Höhe der Ansätze an die Entwicklung des Lohnindex gebunden. Übersteigt die Zunahme 12% seit der letzten Anpassung, werden die Fix- und Grenzbeträge neu festgelegt. Letztmals wurden die Ansätze 2009 erhöht; seither stieg der Lohnindex um 12,4%.

Für die Berechnung der einzelnen Entschädigungen gelten ab 01.01.2023 folgende Tagesansätze:

	Mindestbetrag CHF	Höchstbetrag CHF
Grundentschädigung	69	220
Beförderungsdienst	124	220
Durchdiener-Kader	102	220
Kinderzulage, fixer Betrag CHF 22		
Betriebszulage, fixer Betrag CHF 75		
Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung		220